

Jugend - Ordnung

Landesringerverband Sachsen - Anhalt

1. Wesen und Aufgabe

Es ist das Ziel der Jugendarbeit des Landesringerverbandes Sachsen - Anhalt e. V. (LRV), dem Sport im allgemeinen und dem Ringkampfsport im besonderem, zu dienen; junge Sportler zu vielseitigen, körperlich und geistig gewandten Menschen auszubilden.

Außer der Erfüllung der Aufgaben, die in den Satzungen des Deutschen Ringer Bundes (DRB) festgelegt sind, will die Jugend des LRV insbesondere menschliche Begegnungen im In- und Ausland pflegen.

Gemeinsame Jugendprobleme sollen in Zusammenarbeit mit der Deutschen Sportjugend (DSJ) im DSB gelöst werden.

In der Jugendarbeit des LRV wird konfessionelle, parteipolitische und rassische Neutralität gewahrt. Jugendliche und Junioren bis zum Alter von 20 Jahren, die Mitglieder in Vereinen des DRB sind, bilden die Ringerjugend.

2. Organisation

Die Gliederung der Ringerjugend des LRV sind:

1. der Landesjugendtag (LJT)
2. der Landesjugendausschuß (LJA)

3. Landesjugendtag

Die Jugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend des LRV. Stimmberechtigte Mitglieder des LJT sind:

- die Mitglieder des LJA
- den Jugendwarten
- den gewählten Vertretern der angeschlossenen Vereinsjugend.

Die Vereine entsenden

- bis 100 jugendliche Mitglieder 2 Delegierte
- bis 500 jugendliche Mitglieder 3 Delegierte
- über 500 jugendliche Mitglieder 4 Delegierte

Aufgaben der Jugendtage sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Landesjugendausschusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Jugendausschusses
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Der ordentliche LJT findet alle 2 Jahre, jeweils im 1. Quartal statt. Er wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses mindestens 3 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge, schriftlich einberufen.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die gewählten Vertreter der Vereine des LRV und die Mitglieder des LJA haben je eine nicht übertragbare Stimme.

4. Landesjugendausschuß (LJA)

Der LJA besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter,
- drei Beisitzern,
- 2 Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.

Der LJA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des LJT. Desweiteren obliegt ihm die Durchführung des Wettkampfbetriebes entsprechend der Wettkampfordnung des DRB.

Die Sitzungen des LJA finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr statt.
Der LJA ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Landesorganisation. Er entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel.
In den LJA ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

5. Finanzverwaltung

Die im Haushaltsplan des LRV für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel werden vom Verbandsjugendausschuß, gemäß den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen, verwendet.
Die Kassenverwaltung obliegt dem Schatzmeister unter Zustimmung des Verbandsjugendausschusses.

6. Wettkampfordnung

Es gelten die Satzungen und die Ordnungen des DRB und des LRV

7. Schlußbestimmung

Grundsätzlich haben die Bestimmungen des DRB Vorrang.
In Rechtsstreitigkeiten im Wettkampfbetrieb ist als erste Instanz der Rechtsausschuß der Landesorganisation zuständig.